zur künftigen Berathung in den Kammern selbst durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern in der Zwischenzeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werde", übereinstimme? — Gegen sechs Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen, der Gottschald'sche Antrag also abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Was nun den Antrag unter h. anlangt, so habe ich zu erwarten, ob noch Einiges darüber geäußert wird.

Bürgermeister Hübler: Ich hatte bereits bei der allgemeinen Debatte meine Erklärung über den Antrag der Deputation bei Punkt h. hinsichtlich der Modalität der Berathung des zu erwartenden Gesetzentwurfs durch Zwischendeputationen mir vorbehalten. Auch ich theile die Ansicht, daß es weder wünschenswerth, noch räthlich sei, gerade bei der Berathung dieses so wichtigen Gegenstandes durch Zwischendeputationen von der Form abzuweichen, die sich bei mehrern umfänglichen und bedeutenden Gesetzgebungsvorlagen bereits als nützlich und dem Sinne des Zweikammersystems als vorzüglich entsprechend bewährt hat, und ich würde daher ebenfalls den Antrag gestellt haben, die letzten Worte: „wobei jedoch die oben näher bezeichnete Modification von beiden Deputationen zu beobachten sei", aus dem Satze h. in Wegfall zu bringen. Das Amendement Sr. Königl. Hoheit ist mir hierin zuvorgekommen. Ich trete demselben vollständig bei.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich stimme dagegen für die Ansicht der Deputation; bin ich mit allen den Herren einverstanden, welche wünschen, daß in so wichtiger Angelegenheit nichts übereilt werde, so glaube ich doch, daß die Ständeversammlung alle zweckmäßigen ihr zu Gebote stehenden Mittel ergreifen müsse, um den Gegenstand zu fördern, und in dieser Beziehung finde ich den gethanen Vorschlag völlig entsprechend. Wollten wir die lange Reihe von Landtagsacten durchlesen, die seit Beginn der constitutionellen Verfassung erschienen sind, so würden wir daraus sehen, daß in den wichtigsten Gesetzentwürfen gewöhnlich die berichterstattenden Deputationen die Meinung ihrer Kammer numerisch repräsentirt haben. Ist dies aber der Fall, so kommen wir viel eher zum Zweck, wenn die beiden Deputationen vorher ein Vereinigungsverfahren versuchen und dann erst ihre Berichte an die Kammer bringen, wie die Deputation es vorgeschlagen hat. Folglich stimme ich mit der Deputation.

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium hat, als die Vorschläge der Deputation über diesen Gegenstand ihm zugekommen sind, selbige sorgfältig erwogen, und ich gestatte mir darüber einige Worte. Was den S. 704 niedergelegten Vorschlag anbetrifft, daß die Zwischendeputationen sich früher vor der Berichterstattung mit einander verständigen sollten, so wäre dies ein Weg, der mit dem Zweikammersysteme und mit dem Verfahren in Widerspruch stände, welches bei andern Gelegenheiten beobachtet worden ist. Anlangend aber den Vorschlag, es möchte nur eine Deputation berichten und die andere erst, wenn der Gegenstand in einer Kammer vorgewesen ist, so möchte die Regierung kaum im Stande sein, sich schon jetzt dahin zu erklären, in welcher Kammer diese Sache zuerst berathen werden sollte, was aber doch nothwendig sein würde. Eine Ersparniß an Zeit würde auch dadurch in keinem Falle gewonnen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn eine jede Deputation einen Bericht erstattet, dann, wie die Erfahrung lehrt, allemal eine derselben noch einen Nachbericht zu erstatten hat. Indeß steht doch so viel fest, daß dieser Nachbericht nicht so viel Zeit erfordert, als wenn der Hauptbericht während des Beisammenseins der Stände erstattet werden soll. Abgesehen aber von alle dem, dürfte es nicht rathsam sein, gerade bei dieser Angelegenheit, wo es vorzugsweise darauf ankommt, die verschiedenen Meinungen und Beurtheilungen des vorzulegenden Gesetzentwurfs rein und ungetheilt zu bekommen, von dem bisherigen Verfahren abzugehen. Es ist immer bedenklich, bei einer wichtigen Sache einen Versuch zu machen. Darum ist das Ministerium der Meinung, daß es unbedingt bei dem zwischen Staatsregierung und Ständen im Jahre 1834 vereinbarten Verfahren bewenden möge. Der Antrag, welchen Se. Königl. Hoheit vorgeschlagen hat, erscheint der Regierung in so fern unbedenklich, als sie Gelegenheit haben wird, sich über diesen Gegenstand bei der Berathung der Landtagsordnung zu äußern.

Bürgermeister Wehner: Ich bin ganz für die Deputation. Ich glaube, es würde gerade in dieser Angelegenheit nachtheilig sein, wenn wir blos eine Deputation aus beiden Kammern wählen wollten. Wir würden auch dann einen ganz andern Weg einschlagen müssen. Denn da unsere Deputation aus fünf Mitgliedern besteht und in der andern Kammer aus sieben, so würden wir unsererseits auch sieben wählen müssen. Uebrigens habe ich aus der Erfahrung gesehen, daß, wenn viele Mitglieder in einer Deputation vorhanden sind, auch zu viele Sinne da sind und dadurch die Deputationsverhandlungen nur erschwert werden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nach dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit sollen die Worte: „wobei jedoch die oben näher bezeichnete Modification von beiden Deputationen zu beobachten sei" wegfallen und an deren Stelle eine andere Fassung treten. Die Staatsregierung hat sich gegen diesen Zusatz auch erklärt, und ich leugne nicht, daß ihre Gründe mir Gewicht zu haben scheinen. Ich kann also nur wünschen, daß sich die Deputation entschiede, es bei der 1834 getroffenen Vereinbarung bewenden zu lassen, und würde ganz damit einverstanden sein, daß die Kammer diesen Zusatz fallen lasse, muß jedoch erwarten, welche Ansicht die übrigen Deputationsmitglieder hierüber haben.

Domherr D. Günther: Ich trete der Erklärung des Herrn Referenten bei, jedoch mit der Bemerkung, daß ich den Vorschlag, den die Deputation gemacht hat, nicht für einen solchen ansehen kann, der mit dem Zweikammersysteme unvereinbar wäre. Damit wird er gewiß vereinbar sein, denn einen noch viel weiter gehenden Modus bezeichnet §. 120 der Landtagsord-

SLUB
Wir führen Wissen.